

**Fachspezifische Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
'Fachbezogene Bildungswissenschaften' (FBW)
der Universität Bremen
vom 16. Februar 2006¹**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Februar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften (Elementar-, Grundschul- und Sekundarschulbereich)“, im nachfolgenden Text bezeichnet als „FBW“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

**§ 1
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

**§ 2
Studienaufbau und Studiumumfang**

- (1) Die Prüfungsgebiete der Fächer einschließlich der Fachdidaktik sowie die dazugehörigen Module sind in der Anlage 1 in § 2 (1)² beschrieben.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.
Anlage 1 kann in § 2 (2) eine abweichende Regelung vorsehen.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs FBW sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium besteht aus zwei gleichgewichtigen Fächern:
 - a. einem ersten Fach (45 CP)
 - b. einem zweiten Fach³ (45 CP)
 - c. dem Professionalisierungsbereich (75 CP, darunter 30 CP Erziehungswissenschaften, 15 CP Schlüsselqualifikationen und je 15 CP Fachdidaktik pro Fach⁴)
 - d. einem Abschlussmodul (15 CP)
- (4) Die geforderten Studienleistungen und Prüfungsanforderungen sind so strukturiert, dass Studierende im 6. Studiensemester nach Studienplan bis zum 20. Mai eines Jahres 150 CP bescheinigt bekommen können, um sich für ein Masterprogramm bewerben zu können.
- (5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten⁵. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

² Die Anlage 1 ist Bestandteil der Prüfungsordnung

³ Die Fächerkombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus der Anlage 4

⁴ Die Prüfungsanforderungen für die allgemein-erziehungswissenschaftlichen Anteile und für die Schlüsselqualifikationen sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

- (6) Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module von den fachlich zuständigen Studienkommissionen für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.
- (7) In den Studienfächern Hispanistik/Spanisch, Frankoromanistik/Französisch und English Speaking Cultures/ Englisch ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 4 Monaten in Form eines Auslandsstudiums, eines berufsbezogenen Praktikums oder eines sonstigen nachweisbaren, spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes vorgesehen. Näheres regelt die Anlage 1 der genannten Fächer.
- (8) Es werden die folgenden obligatorischen Praktika durchgeführt:
Ein Orientierungspraktikum in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung (6 CP), ein erziehungswissenschaftliches Praktikum in der Verantwortung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft (6 CP) und jeweils ein fachdidaktisches Praktikum im ersten und im zweiten Fach in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche.
Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

- (1) Für die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden vorlesungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Anlage 1 kann in § 3 (1) eine abweichende Regelung vorsehen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.
- (2) Prüfungsvorleistungen müssen bei der Anmeldung von Prüfungen erbracht sein. Die Anlage 1 kann in § 3 (2) für einzelne Module eine abweichende Regelung vorsehen.
- (3) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 1. Referate
 2. Sitzungsvorbereitungen und –moderationen
 3. (multimediale) Präsentationen
 4. kurze schriftliche Arbeiten
 5. Sitzungsprotokolle
 6. Thesenpapiere
 7. Übungsaufgaben
 8. Lektüretests
 9. Klausur
 10. Mündliche Prüfungen
 11. Hausarbeit
 12. Vortrag

⁵ Die Anlage 1 kann in Tabelle 1 in Einzelfällen eine abweichende Regelung vorsehen.

13. Protokolle über die Durchführung von Versuchen
14. Teilnahmebescheinigung für Praktika
15. Gruppenpräsentation einer Laborarbeit
16. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum
17. Schriftliche Auswertung von Unterrichtsmaterialien

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

- (4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Abs. 3 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

§ 4 Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
Die Anlage 1 kann in § 4 (1) eine abweichende Regelung vorsehen.
Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfung mit maximal 3 Personen durchgeführt werden.
Die Anlage 1 kann in § 4 (2) eine abweichende Regelung vorsehen.
- (3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung.
Die Anlage 1 kann in § 4 (3) eine abweichende Regelung für die Anmeldung zu Modulprüfungen vorsehen.
Nach der Anmeldung ist ein Rücktritt nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), so muss jede Teilprüfung bestanden sein.
Die Anlage 1 kann in § 4 (4) abweichende Regelungen vorsehen.
- (5) Prüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 1. Mündliche Prüfung
 2. Klausur
 3. Vortrag
 4. Schriftlich ausgearbeitete Referate
 5. Lerntagebuch
 6. Erkundungsbericht
 7. Praktikumbericht
 8. Hausarbeit
 9. Portfolio
 10. Schriftliche Arbeitsaufträge

11. Projektbericht
12. Projektarbeit
13. Präsentation
14. Darstellung von Unterrichtskonzepten
15. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum
16. Didaktische Rezensionen
17. Förderplan

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

- (6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglichen Prüfungsform durchgeführt werden.
- (7) Sofern in der Anlage 1 die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Abs. 5 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der jeweiligen Prüfungsform sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt, sofern die Anlage 1 in § 5 (1) dies vorsieht.
- (2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen sind, soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss (FBW) geklärt werden.

§ 6

Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und besteht aus der Bachelorarbeit und einem begleitenden Seminar, in dem über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit berichtet wird.
Näheres regelt die Anlage 1 in § 6 (1).
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb einer Mindestzahl von Kreditpunkten voraus.
Die Mindestzahl ist in § 6 (2) der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Die Bearbeitungszeiten und die höchstmöglichen Verlängerungsfristen für die Bachelorarbeit sind in § 6 (3) der Anlage 1 festgelegt.
- (4) Ob die Bachelorarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erstellt werden kann, regelt die Anlage 1 in § 6 (4) und legt ggf. die maximal zulässige Gruppengröße fest.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.
Abweichende Regelungen können in der Anlage 1 in § 6 (5) festgelegt werden.

Im Fach einer neueren Fremdsprache ist – sofern die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben wird - eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen.

- (6) Über die Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.
Die Anlage 1 kann in § 6 (6) eine abweichende Regelung vorsehen.
- (7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag der betreffenden Kandidatin einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung zu stellen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gem. den Regelungen in Anlage 1 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gem. den Regelungen in Anlage 1 voraus.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 16. Februar 2006

Der Rektor

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Fächer

Anlage 2: Regelungen des Professionalisierungsbereichs „Erziehungswissenschaften“

Anlage 3: Regelungen des Professionalisierungsbereichs „Schlüsselqualifikationen“

Anlage 4: Fächerkombinationsmöglichkeiten